

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über den Verdienstaufschlag, Reisekosten und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter“)

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ... folgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung über den Verdienstaufschlag, Reisekosten und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter“) vom 22. April 2013 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 16 vom 26. April 2013 S. 239) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 17. März 2017 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 08 vom 24. März 2017 Seite 129) beschlossen:

Artikel 1 (Änderung § 3 Abs. 2 a)

In § 3 der Satzung über den Verdienstaufschlag, Reisekosten und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg wird der Absatz 2a wie folgt geändert:

„(2a) Die ehrenamtlichen Integrationslotsen der Landeshauptstadt Magdeburg erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.

Sind geschulte mehrsprachige Integrationslotsen auf Anfrage von Fachbereichen der Verwaltung oder externen Partnern punktuell übersetzend tätig, wird ihnen anstelle der Regelung in Satz 1 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR pro angefangener halber Stunde gezahlt. Insgesamt ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 200 EUR im Monat möglich.

Werden geschulte Integrationslotsen über einen längeren Zeitraum in einem bestimmten Bereich der Stadtverwaltung oder bei einer beratenden Stelle zur Unterstützung durch Begleittätigkeiten eingesetzt, wird ihnen anstelle der Regelung in Satz 1 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR pro angefangener halber Stunde gezahlt. Insgesamt ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 200 EUR im Monat möglich.

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Integrationslotsen wird jeweils rückwirkend für einen Kalendermonat auf der Grundlage einer schriftlichen Berichterstattung über die in diesem Monat geleisteten Tätigkeiten gezahlt.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Zweite Änderungssatzung zur Satzung über den Verdienstaufschlag, Reisekosten und Aufwandsentschädigung für zusätzliche Ehrenämter in der Landeshauptstadt Magdeburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 25.08.2023